

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt, Horb und Herrenberg.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der J. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Dienstag.

Nro. 89.

8. November 1851.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Behörden.

Nagold, Freudenstadt. Da verschiedene Decanat-Venerer bei dem evangelischen Consistorium angezeigt haben, daß in vielen Orten, die Schulhäuser zu Cholera-Hospitäler eingerichtet werden wollen, so hat dasselbe deßhalb an die Central-Cholera-Commission berichtet, worauf unterm 21. v. M. folgende Verfügung ergangen ist.

„Mit der Ansicht des Consistoriums, daß nach dem Ausbruche der Krankheit an einem Orte die Schule nicht eingestellt werden soll, ist man vorerst einverstanden, wie man deßhalb auch in die Verfügung vom 8. d. M. (Reg. Bl. S. 477.) eine Bestimmung über die Unterbrechung des Schulunterrichts nicht ausgenommen hat.

Ebenso geht man durchaus von dem Grundsatz aus, daß sowohl nach dem Ausbruche der Krankheit, als während der Vorbereitungen für den Fall dieses Ausbruchs jede Störung der Zwecke und Bedürfnisse des Schulunterrichts durch die gegen die Krankheit zu treffenden Anstalten möglichst vermieden werde.

Da aber die Herstellung von öffentli-

chen Lokalen für Cholerafranke, welche sonst keine Unterkunft und Verpflegung finden, da, wo erstere nach den ergangenen Vorschriften überhaupt stattfinden soll, als ein unabweisliches Bedürfnis angesehen werden muß, welchem, seiner Dringlichkeit halber, andere, wenn gleich an und für sich noch so wichtige Zwecke im Collisionsfalle weichen müssen; da ferner nach vorliegenden Akten in manchen Gemeinden ein anderes taugliches öffentliches Local für Cholerafranke, als das Schulhaus nicht vorhanden ist, und da endlich die Nützlichkeit von Neubauten oder von Errichtung von Baracken, des bevorstehenden Winters halber sehr im Zweifel steht, so weiß man sich mit dem in dem Berichte des Consistoriums enthaltenen weiteren Satze, daß die Schulhäuser zu dem fraglichen Zwecke überhaupt nicht in Anspruch genommen werden sollten, in seiner Allgemeinheit nicht zu vereinigen; vielmehr muß man in den angeführten Fällen eine solche Verwendung derselben für zulässig und sogar für nothwendig erkennen.

Dagegen entsteht dann aber freilich die Verbindlichkeit der Gemeinden, in verletzlichen Fällen, durch Ausmittlung eines andern tauglichen und gesunden Locals (z. B.

des Rathhauses oder eines zu miethenden Privathauses) welches aber seiner Lage und Einrichtung nach den Erfordernissen eines Cholera-Hospitals nicht entspricht, und in welches ein solches daher nicht gelegt werden kann, so wie ferner durch anderwärtige, angemessene Unterbringung des Lehrers für die unterbrochene Gewährung der Schulbedürfnisse zu sorgen.

Eine besondere Schwierigkeit wird nur alsdann Statt haben, wenn die Nothwendigkeit der Verwendung des Schulhauses einerseits vorhanden, andererseits aber die Ausmittelung eines andern Schullocal's beanstandet ist. Allein die Hebung solcher Schwierigkeiten, bei deren Beurtheilung überhaupt die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Vertiklichkeit, entscheidend seyn müssen, kann bis zum eintretenden Falle um so eher, aufgehoben werden, als dergleichen Fälle muthmaßlich nicht allzu häufig vorkommen werden.

Was endlich die Behörden betrifft, unter deren Mitwirkung derartige Verfügungen zu geschehen haben; so leidet es keinen Anstand, daß die letzteren nur im Einverständnis des Gemeinderaths oder der örtlichen Gesundheits-Commission mit dem Kirchen-Convente, als der nächsten Schulbehörde, getroffen werden können, und daß die Orts-Geistlichen in ihrer Eigenschaft von Mitgliedern und Vorständen derselben das Recht wie die Pflicht haben, an den dießfälligen Berathungen Antheil zu nehmen. Ebenso ist es in der bestehenden Einrichtung begründet, daß, wenn die Mehrheit jener Schulbehörde mit dem Ansinnen der Orts-Commission in Widerspruch tritt, die Sache nur durch ein Erkenntniß des gemeinschaftlichen Oberamts, als der vorgesetzten Schulbehörde, und bei ferneren Umständen durch ein Ueberkommen der höheren Schul- und Polizeibehörden, somit des evangelischen Consistoriums und der betreffenden Regierung,

und im äussersten Falle durch die Entscheidung des Ministeriums des Innern in's Reine gebracht werden kann."

Um allen Reibungen nun voraus zu begegnen, werden die sämtlichen gemeinschaftlichen Aemter hievon in Kenntniß gesetzt.

Den 5. November 1851.

R. gem. Oberämter.

Oberamt Freudenstadt.

Reichenbach, Oberamts Freudenstadt. [Familien-Namens-Änderung.] In Gemäßheit Regierungs-Erlasses vom 31. Oktbr. d. J. wurde dem Bürger und Schuhmacher Peter Esel von Reichenbach, die Erlaubniß erteilt, seinen bisherigen Familien-Namen „Esel“ in den Namen „Häuser“ jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, umändern zu dürfen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 4. Nov. 1851.

R. Oberamt.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten. [Erlaß an sämtliche Ortsvorsteher des Kameralbezirks.] Da die Zeit herbeinaht, zu welcher die Martini-Gefälle zu erheben sind, so werden die Ortsvorsteher aufgefordert, ihren Gemeinden zu eröffnen, daß das Kameralamt mit dem Termin den Einzug beginnen werde, und durchaus kein Ausstand Statt finden darf.

Zugleich wird den Ortsvorstehern bemerkt, wie wünschenswert es sowohl für die Beamtung als für die Ecnsten seyn würde, wenn die oft sogar kleinen Gefälle abgeldet würden. Das Kameralamt hat noch jedesmal die Gelegenheit des Einzugs dazu benützt, die Gefällspflichtigen zu Abldfung ihrer Schuldigkeiten zu be-

wegen, allein theils war bei dem Gedränge des Einzugs die Zeit zu kurz um sich über den Gegenstand gehörig aussprechen zu können, theils aber auch wollte der Einzelne nicht den Anfang machen.

Um nun den Gefällpflichtigen wegen seines Entschlusses nicht zu über-eilen, würde es zweckmäßig seyn, wenn jeder Ortsvorsteher einige Zeit vor dem Einzugstag die Gemeinde versammelt, und derselben bekannt macht, daß bei dem Einzug die Abfüßung der Gefälle zur Sprache komme, und die Anträge hiezu werden angenommen werden.

Es mag hiebei angemessen seyn, wenn die Ortsvorsteher zu gleicher Zeit sich die Mühe geben, ihre Gemeinde-Angehörigen die Vortheile, welche durch die Abfüßung der Gefälle sowohl für den Gefällherrn, als für den Gefällpflichtigen entspringe, bezeichnen, für den Gefällherrn nämlich insofern die Verwaltung vereinfacht, die auf die Erhebung zu verwendenden Kosten erspart, und die Erneuerung der Gefällbücher vermieden wird, für den Gefällpflichtigen aber, insofern sein Grundeigenthum von einer lästigen Abgabe befreit, dadurch die vortheilhaftere Verwerthung desselben befördert, und die jährliche Mühe der Gefäll-Entrichtung entfernt wird.

Da von höchster Behörde so sehr auf Erreichung dieses Zweckes gedrungen wird, so versteht man sich zu den Ortsvorstehern, daß sie nichts versäumen werden, was dieser wohlthätigen

Absicht nützlich seyn könnte.

Den 4. Nov. 1851.

K. Kameralamt.

Gültlingen. Indem das gemeinschaftliche Amt des Orts für die bei dem am 24. d. M. Abends 5 Uhr ausgebrochenen Brande von der Nachbarschaft geleistete schleunige und kräftige Hülfe, sowie für die bereits eingegangene milde Unterstützung von 2 fl. 30 kr. den gerührtesten Dank bezeugt, erlaubt es sich, die verunglückten 5 Familien, die nicht nur um ihre, unter dem Werth versicherte 3 Häuser und Scheuren, sondern auch um ihre übrigen Habseligkeiten und Vorräthe gekommen, und zum Theil in die dürftigste Lage versetzt worden sind, dem Mitleiden theilnehmender Menschenfreunde angelegentlich zu empfehlen. Die zu hoffenden milden Beiträge an Geld oder Naturalien, werden durch den Stiftungsrath gewissenhaft ausgeheilt werden.

Den 31. Okt. 1851.

Gesehen K. Oberamt,

Engel.

Pfarrer Moser, und
Schultheiß Mohr.

Unterifflingen, Oberamts
Freudenstadt. [Schafwaide-Verlei-
hung.] Auf die disseitige Schafwaide,
welche im Ganzen 300 Stück er-
trägt, wollen folgenden Sommer zu
200 Stück Schafen der Bürger, 100
Stück Hammel-Schafe aufgenommen
werden.

Diejenige Schafhalter, welche nun
letztere 100 Stück aufzuschlagen ge-

neigt wären, wollen sich am
Mittwoch d. 30. Nov. d. J.
Nachmittags 1 Uhr,
mit obrigkeitlichen Vermögens- Zeugnissen versehen, im Wirthshaus dahier bei der Pacht-Verhandlung einfinden, und die festgesetzte Bedingungen vernehmen.

Den 5. Nov. 1851.

Schultheiß und
Gemeinderath.

8-1134

Garrweiler, Gerichts-Bezirks
Nagold. [Geld auszuleihen.] Bis
Martini d. J. liegen bei Christian
Schleeh, Wirth von Garrweiler aus
seiner Seid'schen Pflugschaft 250 fl.
gegen zweifache Sicherheit zum Aus-
leihen parat.

Christian Schleeh,
Seid'scher Pfluger.

Pfrondorf. [Geld auszulei-
hen.] Es liegen bei mir gegen zwei-
fache gerichtliche Versicherung in
Grund-Eigenthum 300 fl. zum Aus-
leihen parat.

Michael Walz.

Nagold. [Geld auszuleihen.]
Bei Unterzeichnetem sind bis Mar-
tini 100 fl. Pflugschafts-Geld gegen
zweifache gerichtliche Versicherung zu
haben.

Simon Kauser.

Altenstaig Stadt, Gerichts-
Bezirks Nagold. [Geld auszuleihen.]
Bei Jg. Michael Maier, Rothgerber
von Altenstaig Stadt, liegen gegen
zweifache Sicherheit 100 fl. Pflugs-
chafts-Geld zum Ausleihen parat.

Jg. Michael Maier,
Kübler'scher Pfluger.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preiße.

In Nagold,
den 5. Nov. 1851.

Dinkel 1 Schfl.	6fl. 54kr. 6fl. 45kr. 6fl. 30kr.
Verkauft wurden:	50 Scheffel.
Haber 1 —	3fl. 43kr. 3fl. 30kr. 3fl. 24kr.
Verkauft wurden:	15 Scheffel.
Serften 1 —	10fl. 20kr. 10fl. —kr. 9fl. 36kr.
Verkauft wurden:	10 Scheffel.
Roggen 1 —	10fl. —kr. 9fl. 48kr. 9fl. 36kr.
Verkauft wurden:	3 Scheffel.

Fleisch-Preiße.

Rindfleisch	1 Pfund 6kr.
Hammeiflesch	1 — 6kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 — 8kr.
— ohne	1 — 7kr.
Kalbsteisch	1 — 6kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8 Pfd. 28kr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth.

In Altenstaig,

den 5. Nov. 1851.

Dinkel 1 Schfl.	7fl. —kr. 6fl. 30kr. 6fl. 18kr.
Verkauft wurden:	34 Scheffel.
Haber 1 —	4fl. —kr. 3fl. 48kr. 3fl. 43kr.
Verkauft wurden:	8 Scheffel.
Kernen 1 Schfl.	—fl. —kr. —fl. —kr. —fl. —kr.
Verkauft wurden:	— Scheffel.
Roggen 1 —	1fl. 40kr. 1fl. 36kr. 1fl. 34kr.
Verkauft wurden:	10 Scheffel.
Serften 1 —	1fl. 20kr. 1fl. 18kr. 1fl. 16kr.
Verkauft wurden:	5 Scheffel.

In Freudenstadt,

den 29. Okt. 1851.

Kernen 1 Schfl.	17fl. 4kr. 16fl. 40kr. 16fl. —kr.
Roggen 1 —	—fl. —kr. 13fl. 4kr.
Serften 1 —	—fl. —kr. 10fl. 32kr.
Haber 1 —	4fl. 30kr. 4fl. 24kr. 4fl. 16kr.
Erbfen 1 —	— 12fl. 48kr.
Linfen 1 —	— 12fl. 48kr.

Fleisch-Preiße.

Ochsenfleisch	1 Pfund 7kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 — 10kr.
Schweinefleisch ohne Speck	1 — 9kr.
Kalbsteisch	1 — 5kr.

Brod-Taxe.

Weißes Brod	4 Pfund 16kr.
Mittel Brod	4 — 15kr.
Roggenbrod	4 — 14kr.
1 Kreuzerweck schwer	5 Loth 2 Quentle.

